



Medizinische Dienste

► Pharmazeutischer Dienst

Esther Ammann
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 (0)61 267 95 33
E-Mail: esther.ammann@bs.ch
www.medizinischedienste.bs.ch

Lehenmatt-Apotheke AG
Lehenmattstrasse 249
4052 Basel

Basel, 24. Mai 2022/mus

Verfügung

Betriebsbewilligung zum Führen einer Apotheke im Kanton Basel-Stadt mit Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Meldung von verschiedenen Adressänderungen vom 3. Mai 2022 bitten Sie uns um Anpassung der per 19. Februar 2019 erteilten Betriebsbewilligung zum Führen einer Apotheke für die Lehenmatt-Apotheke AG, Lehenmattstrasse 249, 4052 Basel, per 1. Juni 2022.

Wir haben Ihr Gesuch geprüft und können uns wie folgt äussern:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 und gemäss Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 sind erfüllt.

Herr Cédric Wernli, eidg. dipl. Apotheker, erfüllt als fachliche Leitung der Apotheke die Zulassungsvoraussetzungen zur Abrechnung zu Lasten der OKP gemäss Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102; Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a KVV und in Kombination mit Besitzstand).

Die ZSR-Nummer zur Abrechnung zu Lasten der OKP ist bei der SASIS AG zu beantragen.

Der Nachweis einer aktuellen Haftpflichtversicherung zur Deckung der Ersatzansprüche der Geschädigten und der Rückgriffsansprüche Dritter aus den mit der Tätigkeit verbundenen Risiken muss vorliegen. Ohne Vorhandensein der Haftpflichtversicherung darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme muss ein angemessenes Qualitätssicherungssystem vorliegen.

Änderungen in Bezug auf die Berufsausübung und/oder Betriebsbewilligung sind der Dienststelle Medizinische Dienste, Bewilligungen, unaufgefordert bekanntzugeben.

Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung der Betrieb nicht aufgenommen wurde.

Es gilt eine Anwesenheitspflicht gemäss § 22 Bewilligungsverordnung:

§ 22

¹Während den Öffnungszeiten der Praxis oder des Betriebs ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder mindestens ein Mitglied der medizinischen oder fachlichen Leitung des Betriebs oder eine Stellvertretung gemäss §§ 28 ff. in der Regel anwesend.

Die Betriebsbewilligung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass eine durchzuführende (gebührenpflichtige) Inspektion der Apotheke keine wesentlichen, die Bewilligungserteilung tangierenden Mängel ergibt.

Wird mit der Apotheke der Betrieb einer Drogerie verbunden, ist dafür eine separate Betriebsbewilligung einzuholen.

1. Betrieb

Lehenmatt-Apotheke AG, Lehenmattstrasse 249, 4052 Basel

2. Fachliche Leitung

Herr Cédric Wernli, eidg. dipl. Apotheker, von Thalheim/AG, wohnhaft an der Adresse
I, mit einem Pensum von 100%.

3. Stellvertretung fachliche Leitung

Frau Christine Scheibli-Kellenberger, eidg. dipl. Apothekerin, von Basel/BS, wohnhaft an der Adresse I

Frau Salome Katharina Ricklin-Lichtsteiner, eidg. dipl. Apothekerin, von Basel/BS, wohnhaft an der Adresse

Frau Dominique Gabrielle Pichler, eidg. dipl. Apothekerin, von Läuelfingen/BL, wohnhaft an der Adresse

Frau Gita Choonekar Scherer, eidg. dipl. Apothekerin, von Seltisberg/BL, wohnhaft an der Adresse

¹https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/310.120/versions/4820

Es ergeht folgende Verfügung:

://:

1. Der Lehenmatt-Apotheke AG, Lehenmattstrasse 249, 4052 Basel, wird die per 19. Februar 2019 erteilte Betriebsbewilligung zum Führen einer Apotheke im Kanton Basel-Stadt per 1. Juni 2022 angepasst.
2. Herr Cédric Wernli, eidg. dipl. Apotheker, von Thalheim/AG, wohnhaft an der Adresse _____, mit einem Pensum von 100%, übernimmt die fachliche Leitung ab 1. Februar 2019. Herr Cédric Wernli, erfüllt als fachliche Leitung der Apotheke die Zulassungsvoraussetzungen zur Abrechnung zu Lasten der OKP gemäss Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102; Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a KVV und in Kombination mit Besitzstand).
3. Frau Christine Scheibli-Kellenberger, eidg. dipl. Apothekerin, von Basel/BS, wohnhaft an der Adresse | _____, übernimmt die Stellvertretung der fachlichen Leitung mit einem Pensum von _____
Frau Salome Katharina Ricklin-Lichtsteiner, eidg. dipl. Apothekerin, von Basel/BS, wohnhaft an der Adresse | _____, übernimmt die Stellvertretung der fachlichen Leitung mit einem Pensum von _____
Frau Dominique Gabrielle Pichler, eidg. dipl. Apothekerin, von Läfelfingen/BL, wohnhaft an der Adresse _____, übernimmt die Stellvertretung der fachlichen Leitung mit einem Pensum von _____
Frau Gita Chodnekar Scherer, eidg. dipl. Apothekerin, von Seltisberg/BL, wohnhaft an der Adresse _____, übernimmt die Stellvertretung der fachlichen Leitung mit einem Pensum von _____
5. Herr Nicolas Steiner, eidg. dipl. Apotheker ist per 30. Juni 2019 aus der Stellvertretung der fachlichen Leitung ausgeschieden.
6. Herr Cédric Wernli, eidg. dipl. Apotheker, trägt als fachliche Leitung die gesamte Verantwortung für die Apotheke.
7. Die Anpassung der Betriebsbewilligung beträgt CHF 50.00 und wird separat in Rechnung gestellt.
8. Die Anpassung der Betriebsbewilligung wird nicht im Amtsblatt publiziert.
9. Diese Verfügung ersetzt alle vorgängigen Verfügungen.

10. Eine Kopie dieser Verfügung geht an die SASIS AG sowie an die fachliche Leitung.

Freundliche Grüsse



Esther Ammann
Eidg. dipl. Apothekerin FPH
Kantonsapothekerin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Gesundheitsdepartement, Generalsekretariat, Malzgasse 30, 4001 Basel, rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die Kosten dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.